

redung habe ich mich vom Kniesthemmel nicht erhoben und wollte nun mein Dankgebet zu Ende verrichten, um sodann fortzugehen. Der Mann blieb in meiner Nähe stehen. Während des Gebetes kam mir der Gedanke, ob ich nicht einem Pharisäer gleiche, der sein Gebet zu unterlassen oder abzukürzen für eine Sünde hält, dagegen aber dem Nächsten einen so heiligen Dienst versagt. Dieser Gedanke beschämte mich und stimmte mich milder; ich erhob mich vom Kniesthemmel und lud den Bittenden gelassen und ruhig ein, mir in den Beichtstuhl zu folgen. Sein Bekenntnis hat mich überzeugt, dass er bei seinem Pfarrer unmöglich, oder doch nur mit der äußersten Selbstüberwindung, deren er kaum fähig war, hätte beichten können.

Budweis (Böhmen). Canonicus Dr. Anton Skodopole.
Professor der Theologie.

VI. (Beicht einer eigenmächtig von ihrem Manne getrennt lebenden Frau.) Pius, ein junger frommer Confessor, ist sehr eifrig in der Ausübung des Beichtvateramtes; da er wegen seiner Frömmigkeit und Leutseligkeit ein allgemeines Vertrauen genießt, geschieht es nicht selten, dass er von verschiedenen Pönitenten aus nah und fern aufgesucht und in schwierigen Fällen um Rath befragt wird. So hat er oft solche Gattinnen zu behandeln, die ohne kirchliche Bewilligung getrennt von ihren Ehegatten leben. Unlängst fragte sich eine Gattin an, sie lebe nicht mit ihrem Manne, weil er ein adulter sei; eine andere beichtet, sie könne die Lebensgemeinschaft mit ihrem Manne nicht fortführen, weil er sie schlecht behandle, beschimpfe und schlage, aus diesem Grunde habe sie ihn bereits verlassen. Es fragt sich: Aus welchen Gründen kann die Gattin ihren Gatten verlassen, und wann könnte eine solche Gattin, die eigenmächtig den Mann verlassen hat, absolviert werden?

A n t w o r t: Die Gattin kann secundum jus publicum propria auctoritate den Mann verlassen, wenn er einen Ehebruch begangen hat; sie muss jedoch betreffs seiner Schuld die moralische Gewissheit haben, ein bloßer Verdacht genügt nicht. Der hl. Alphonsus schreibt hierüber (Th. mor. VI. 960): „Certum est, virum posse dimittere uxorem adulteram, idem communiter dicunt doctores de viro adultero, quem uxor possit relinquere“. Der Beichtvater wird sie freilich aufmerksam machen, sie solle, falls es ihr möglich sei, die Scheidungsfrage beim geistlichen Ehegerichte anhängig machen; ist dies nicht möglich, so ist sie wohl nicht zu inquietieren. Desgleichen kann probabilius die Gattin den Mann propria auctoritate verlassen, wenn er sie misshandelt, schlägt u. dgl., und wenn Gefahr im Verzuge ist, oder wenn sie ihre Klage beim geistlichen Gerichte nicht einbringt oder die schlechte Behandlung seitens des Gatten nicht durch Zeugen beweisen kann. Der hl. Alphonsus schreibt darüber (VI. 971):

„An tunc possit recedere propria auctoritate? Affirmo, si periculum sit in mora, vel si non posset litigare, vel saevitiam probare.“ Ist sie jedoch imstande, die schlechte Behandlung durch Zeugenaussagen zu erhärten und ihre Klage beim geistlichen Gerichte anhängig zu machen, so soll sie die Entscheidung desselben abwarten. Doch bemerken hier die Theologen folgendes: Sind wirklich Scheidungsgründe vorhanden und die Gattin in bona fide und ist zu befürchten, die Belehrung werde nichts nützen, so soll der Weichtvater auf diese Pflicht nicht aufmerksam machen. So sagt Scavini (IV. 539): „Si causae satis graves et canonicae existant, ut conjuges ab invicem separantur, juxta plures non essent inquietandi, si id agerent propria auctoritate scandalo et admiratione seclusa; nam pluribus nimis grave est quod judiciale sententiam cogantur provocare, saltem id tolerandum dicunt, si fiat ad tempus tantummodo“. Beachtenswert ist auch die Bemerkung des berühmten Dr. Müller (III. 505): „Nec inquietandos puto conjuges, qui civili tantum auctoritate sunt separati, si versentur in bona fide, vix enim erit fructus admonitionis sperandus.“

Nach dem Gesagten konnte Pius die erwähnten Pönitentinnen absolvieren, wenn sie bona fide waren oder wenn es ihnen nicht leicht möglich war, die Scheidungsklage anhängig zu machen.

Olmütz.

Professor Dr. Franz Janiš.

VII. (Restitutionspflicht wegen Nothzucht.) Rusticus, ein roher wollüstiger Mensch, weiß, dass Silvia, eine im besten Rufe stehende Jungfrau, infolge einer Kränklichkeit, an welcher sie schon einige Jahre leidet, nicht selten ohnmächtig wird, so dass sie wohl eine halbe Stunde lang und darüber total bewusstlos bleibt und während dieser Zeit durch nichts zum Bewusstsein gebracht werden kann. Der Wüstling missbraucht nun diese Gelegenheit, um das arme Mädchen in einem solchen Zustande der Bewusstlosigkeit zu schänden. Infolge des schweren erlittenen Unrechtes fühlt sich Silvia, ohne von dem ganzen Vorgange etwas zu wissen, nach einiger Zeit als Mutter. Alle Befreuerungen ihrer Unschuld wollen nichts nützen, sie gilt bei den Leuten als eine schuldbar gefallene Person, die überdies noch so falsch ist und ihre Schande mit erdichteten Entschuldigungen reinwaschen möchte. Rusticus sieht die Schande und den Schaden des missbrauchten Opfers seiner Leidenschaft, weiß sein Verbrechen aber so geheimzuhalten, dass auf ihn auch nicht der mindeste Schatten eines Verdachtes fällt. Es fragt sich nun, zu welcher Restitution Rusticus verpflichtet sei.

Rusticus hat sich hier des Verbrechens der Nothzucht (stuprum) schuldig gemacht. Das erhellt sowohl aus den Grundsätzen der Moral als aus den Bestimmungen des weltlichen Gesetzes. Jene fasst Gury